
Vorstoss-Nr: 250-2010
Vorstossart: **Motion**
Eingereicht am: 30.11.2010
Eingereicht von: Häsler (Burglauenen, Grüne) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 7
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 15.06.2011
RRB-Nr: 1048/2011
Direktion: FIN

Standesinitiative Erbschafts- und Schenkungssteuer

Der Regierungsrat wird aufgefordert, bei den Bundesbehörden eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut einzureichen:

Der Bund wird aufgefordert, eine eidgenössische Erbschafts- und Schenkungssteuer nach folgenden Grundsätzen einzuführen:

1. Die Steuer wird auf allen Erbanfällen sowie Schenkungen und Zuwendungen zu Lebzeiten nach folgenden Grundsätzen erhoben:
 - a) Der Steuersatz beträgt 25 Prozent.
 - b) Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen und Partner sind nicht steuerpflichtig.
 - c) Übliche Gelegenheitsgeschenke sind von der Besteuerung ausgenommen.
 - d) Direkten Nachkommen wird ein Freibetrag von je einer Million Franken gewährt. Die Teuerung wird vom Bundesrat regelmässig ausgeglichen.
 - e) Bei direkten Nachkommen wird die Besteuerung der den Freibetrag übersteigenden Schenkungen und Zuwendungen zu Lebzeiten bis zum Erbfall aufgeschoben. Der Bund sorgt für ein entsprechendes Register.
 - f) Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen in der Schweiz sind steuerfrei.
2. Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Vom Rohertrag der Steuer fallen ihnen 25 Prozent zu.
3. Der übrige Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird zur Reduktion der Beiträge der Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen sowie der Beiträge der Selbstständigerwerbenden für die AHV verwendet.

Begründung:

Eine Erbschafts- und Schenkungssteuer ist eine gerechte Steuer: Erben ist keine Leistung, die Erbschaft ist ein Geschenk. Die hier vorgeschlagene Ausgestaltung nimmt Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner von der Besteuerung aus. Ein hoher Freibetrag für direkte Nachkommen schont zudem insbesondere mit-

telständige Vermögen, die im Verlauf einer Erwerbskarriere erarbeitet wurden, und führt zu einer Besteuerung ausschliesslich hoher Vermögenswerte.

Die Steuererträge sollen zur Hauptsache zur Senkung der AHV-Beiträge verwendet werden. Mit dieser Zweckbindung zugunsten der AHV erfolgt eine Rückverteilung der Einnahmen an die erwerbstätige Bevölkerung und an die Unternehmen. Damit werden zwei Ziele erreicht: eine Stärkung der Solidarität zwischen den Generationen (und mittelbar innerhalb der älteren und ältesten Generation) sowie eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft durch eine Senkung der Lohnnebenkosten und dies sowohl arbeitgeber- wie arbeitnehmerseitig.

Die Beteiligung der Kantone am Ertrag ersetzt deren Ausfälle durch Wegfall der kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern und ermöglicht damit auch dem Kanton Bern mehr finanzpolitischen Spielraum dank Mehrerträgen.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion fordert vom Regierungsrat, beim Bund eine Standesinitiative einzureichen mit dem Ziel, schweizweit eine Erbschafts- und Schenkungssteuer zum festen Satz von 25 Prozent einzuführen. Bei Nachkommen soll eine Million Franken, bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften der ganze Betrag steuerfrei bleiben. Ein Viertel der Steuer soll den Kantonen zustehen, der Rest soll zur Senkung der AHV-Beiträge verwendet werden.

Identische Initiativen haben die Grünen auch in den Kantonen Zürich, St. Gallen, Luzern, Basel-Stadt und Solothurn eingereicht. Mit der nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer sollen (gemäss Medienkonferenz der Grünen Partei vom 2. Dezember 2010) Steuereinnahmen von rund 5 Milliarden Franken pro Jahr erzielt werden. Zur Sicherstellung der AHV-Finanzierung will auch die EVP Schweiz eine Steuer auf hohe Erbschaften einführen. Die Delegiertenversammlung lancierte mit diesem Ziel am 19. März 2011 in Winterthur die Volksinitiative "Hohe Erbschaften besteuern für unsere AHV".

Die Einführung einer nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer war in den vergangenen Jahren wiederholt Gegenstand entsprechender Vorstösse auf Bundesebene, wurde allerdings jeweils abgelehnt¹.

Im Kanton Bern erfuhr diese Steuer in den letzten Jahren in mehreren Schritten Änderungen. Ende der 80er Jahre wurden die Ehegatten von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Mit der kantonalen Steuergesetzrevision 2001 wurden die Unternehmensnachfolge steuerlich begünstigt (50%) sowie die Steuerfreibeträge für Nachkommen auf 100'000.- bzw. für alle übrigen Erben auf 10'000.- erhöht. Per 2006 erfolgte die Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für direkte Nachkommen und Stief- oder Pflegekinder. Per 2008 beschloss der Grosse Rat schliesslich, die Unternehmensnachfolgen an nicht verwandte Personen zu erleichtern (100%) und den Steuerfreibetrag anzupassen (neu 12'000.-).

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die Idee der Einführung einer neuen, teilweise zugunsten der AHV zweckgebundenen nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer aus folgenden Überlegungen:

- Der interkantonale Steuerwettbewerb muss so ausgestaltet werden, dass den Kantonen genügend Möglichkeiten bleiben, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zu generieren. Zudem dürfen volkswirtschaftlich erwünschte Aktivitäten nicht behindert werden. Eine schweizweit einheitliche Erbschafts- und Schenkungs-

¹ Vgl. etwa [Motion 96.3213](#) „Eidgenössische Erbschafts- und Schenkungssteuer als Finanzierungsbeitrag für die AHV“; [Motion 99.3087](#) „Einführung einer eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer zur Finanzierung einer Kinderrente“; [Parlamentarische Initiative 03.422](#) „Einführung einer eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer“

steuer ist aus dieser Betrachtungsweise zu begrüssen, weil bei Schenkungen und im Erbfall keine eigenen Leistungen der besteuerten Personen erfasst werden. Tiefe Steuern stellen in diesem Fall keinen Anreiz dar, zusätzliche, volkswirtschaftlich erwünschte Leistungen zu erbringen. Der Wettbewerb unter den Kantonen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer führt deshalb nicht zu volkswirtschaftlich erwünschten Auswirkungen. Eine einheitliche schweizerische Erbschafts- und Schenkungssteuer würde den Druck auf die Kantone aufheben, weitergehendere Entlastungen vorzusehen.

- Im internationalen Umfeld sind Erbschaftssteuern mit Steuersätzen bis 40 Prozent anzutreffen. Eine nationale Erbschaftssteuer von 25 Prozent würde deshalb im internationalen Umfeld kein negatives Standortsignal darstellen. Bei der Ausarbeitung der bundesrechtlichen Bestimmungen müsste die internationale Situation mitberücksichtigt werden. Zu prüfen wäre dabei auch, ob für Nachkommen und andere nahe verwandte Personen allenfalls tiefere Steuersätze Anwendung finden sollten. Ausserdem müsste sichergestellt werden, dass Unternehmensnachfolgen durch Erbschafts- und Schenkungssteuern nicht gefährdet werden. Dabei könnten sich die bundesrechtlichen Bestimmungen an den entsprechenden Bestimmungen der geltenden bernischen Erbschafts- und Schenkungssteuer orientieren (Art. 16 Abs. 1 Bst. k und Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. November 1999 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, ESchG; BSG 662.1).
- Eine einheitliche schweizerische Erbschafts- und Schenkungssteuer würde einen Beitrag zur grundsätzlich erwünschten Vereinfachung des schweizerischen Steuerrechts darstellen, indem 26 verschiedene Erlasse durch einen einzigen Erlass ersetzt würden. Zu vermeiden wären allerdings unnötige Verkomplizierungen. Die vorgeschlagene Regelung (Aufschub der Schenkungssteuer für Nachkommen und die damit verbundene Notwendigkeit der Schaffung eines schweizerischen Registers) lässt sich sachlich kaum begründen, weshalb darauf verzichtet werden sollte.
- Die Kantone kennen unterschiedliche Regelungen, wie die Gemeinden an den Erbschafts- und Schenkungssteuern beteiligt werden. Die bundesrechtlichen Bestimmungen müssten vorsehen, dass die Kantone Teile der Einnahmen an die Gemeinden weitergeben können, dass aber die Aufteilung des Steuerertrages zwischen Kanton und Gemeinden in die Kompetenz der Kantone fällt.
- Falls eine schweizerische Erbschafts- und Schenkungssteuer mit Beteiligung der Kantone an deren Ertrag eingeführt wird, müssten die bestehenden kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern gleichzeitig aufgehoben werden.

Antrag: Annahme

An den Grossen Rat